



HVBG

HVBG-Info 12/1992 vom 30.04.1992, S. 1097 - 1099, DOK 473/017-BSG

**Keine Witwenrente an früheren Ehepartner unter Berücksichtigung von Schwarzarbeit - BSG-Urteil vom 12.09.1991 - 5 RJ 53/90 -**

Ein Unterhaltsanspruch, der nur unter Beachtung von Schwarzarbeit bestehen würde, ist nicht geeignet, einen Anspruch auf RV-Witwenrente für den geschiedenen Ehegatten auszulösen (§ 1265 Abs. 1 Satz 1 RVO aF vgl. § 243 Abs. 1 und 2 SGB VI - § 592 RVO); hier: BSG-Urteil vom 12.9.1991 - 5 RJ 53/90 -

Das BSG hat mit Urteil vom 12.9.1991 - 5 RJ 53/90 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

1. Bei der sogenannten Schwarzarbeit handelt es sich um eine illegale Tätigkeit, die jemand ausübt, obwohl er Leistungsträgern oder Gewerbebeamten keine Anzeige über seine Tätigkeit gemacht hat oder obwohl er nicht in die Handwerksrolle eingetragen ist.
2. Etwaige Verdienste, aus "Schwarzarbeit" können für eine gesetzliche Hinterbliebenenrente (hier: Geschiedenenwitwenrente) nicht anspruchsbegründend sein.